



Das Jobcenter Sundern informiert Leistungen für Bildung und Teilhabe

5

Schulbedarf

Ab 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Zuschuss zu dem **persönlichen Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres erhalten.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind **und** folgende Leistungen erhalten:
- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld n.d. SGB II
- Sozialhilfe n.d. SGB XII
- Kinderzuschlag n.d. Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Wohngeld n.d. Wohngeldgesetz (WoGG)
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten berechnete Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind mit aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, beginnend ab August 2011, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt. Zum 1. August in Höhe von **70 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **30 Euro**. Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt.

Ein zusätzlicher **Antrag ist nur für folgenden Personenkreis erforderlich:**

- **Bezieher von Wohngeld**

- **Bezieher von Kinderzuschlag n.d. Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**

Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Was ist zu beachten?

Auf Verlangen des Jobcenters ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.